



>> Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2024/2025 und die Auslegung des Haushaltsplanes 2024/2025

Aufgrund der satzungsrechtlichen Korrekturen infolge der Kreditkürzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis (Bescheid vom 29. Oktober 2024) wurde die Haushaltssatzung 2024-2025 mit einem sog. „Beitrittsbeschluss“ durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2024 wie nachfolgend geändert beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2024	2025
§ 1		
Der Haushaltsplan für das Hauhaltjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.071.900,00 EUR	12.034.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.283.100,00 EUR	12.113.500,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-211.200,00 EUR	-79.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.300,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-14.300,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-225.500,00 EUR	-79.200,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	295.600,00 EUR	295.400,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	70.100,00 EUR	216.200,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.248.100,00 EUR	11.225.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.972.800,00 EUR	10.788.900,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.300,00 EUR	436.400,00 EUR



	Haushaltsjahre	
	2024	2025
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.859.900,00 EUR	1.519.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.426.900,00 EUR	2.056.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.567.000,00 EUR	-536.800,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.291.700,00 EUR	-100.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	723.760,00 EUR	338.924,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	250.400,00 EUR	275.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	473.360,00 EUR	63.924,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.818.340,00 EUR	-36.476,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 723.760,00 EUR 338.924,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen 1.000.000,00 EUR 1.000.000,00 EUR in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

§ 5

- (a) Die Hebesätze werden im Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-------------|
| für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 Prozent |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 Prozent |
| für Gewerbesteuer auf | 400 Prozent |
- (b) Die Hebesätze werden im Haushaltsjahr 2025, nach Vorliegen der für einer ordnungsgemäße Entscheidung erforderlichen Daten, im Rahmen einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt.

Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., den 15.11.2024

Nico Dittmann
Bürgermeister



**■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend ge-

macht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis hat die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung innerhalb der Monatsfrist nicht beanstandet und die formelle Rechtmäßigkeit bestätigt.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025 in der Zeit **vom 21.11.2024 bis 28.11.2024 im Rathaus – Kämmerei** während der Sprechzeiten öffentlich nieder.

Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., den 15.11.2024

Nico Dittmann
Bürgermeister

